**Rahmenvertrag**

**über**

**über die Durchführung der Aufgaben eines**

**Integrationsfachdienstes (IFD) nach §§ 192 ff SGB IX und für die Durchführung der Aufgaben einer**

**Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA)**

**nach § 185a SGB IX**

**für Thüringen**

**Zeitraum 2026 – 2031 mit Verlängerungsoption**

**Los ….**

zwischen

Thüringer Landesverwaltungsamt

Abteilung Versorgung und Inklusion

Referat 640 - Integrationsamt

Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl

(nachfolgend **Integrationsamt / Auftraggeber (AG)** genannt)

und

(nachfolgend **Träger / Auftragnehmer (AN**) genannt)

**§ 1 Vertragsgegenstand, -grundlagen und Zuständigkeitsbereich**

1. Das Integrationsamt beauftragt den Auftragnehmer mit dem Betrieb eines Integrationsfachdienstes (**IFD**) zur Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben gemäß den §§ 192 ff. SGB IX und § 55 SGB IX sowie insbesondere gemäß § 89 und § 92 SGB X in der vom AN angebotenen Region (Los…).

Das Integrationsamt Thüringen beauftragt gemäß § 185a Abs. 5 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) den Auftragnehmer darüber hinaus ab 01.01.2026 mit der Einrichtung und dem Betrieb einer Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber (**EAA**) als eigenständige Organisationseinheit innerhalb seines regionalen Zuständigkeitsbereichs.

1. Vertragsgrundlagen sind:

* Die Leistungsbeschreibung zum Rahmenvertrag über die Durchführung der Aufgaben eines Integrationsfachdienstes (**IFD**) nach §§ 192 ff SGB IX und für die Durchführung der Aufgaben einer Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber (**EAA**) nach § 185a SGB IX für Thüringen im Zeitraum 2026 – 2031 mit Verlängerungsoption für die Lose 1 – 4 (Stand 06.05.2025)
* dieser Rahmenvertrag,
* das Angebot des Bieters für das Los … vom …..2025
* die VOL/B.

Die Beauftragung des Integrationsfachdienstes (**IFD**) erfolgt darüber hinaus auf Grundlage des durch das Integrationsamt Thüringen vorgegebenen Systems KASSYS sowie der Handlungs- und Geschäftsanweisung des Integrationsamtes Thüringen (HaGe) zu KlifdWeb in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die Beauftragung des **EAA** erfolgt darüber hinaus auf der Grundlage der Anlage A: Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber – Inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Prozesse, der BIH-Empfehlung incl. der einheitlichen Legende zur Anlage 2 Dokumentation und der HaGe EAA-DOQ in der jeweils aktuellen Fassung.

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) Der Träger/Auftragnehmer ist ausschließlich zuständig für den **IFD** und die **EAA** in und für die Region …………… (Los ….), für das dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wird. Die Lose ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

**§ 2 Beauftragung, Zielgruppen und Aufgaben**

1. Der **IFD** und die **EAA** sind beide Dienste Dritter.

Eine Unterstützungsleistung des **IFD** ist nur mit einem Einzelfallauftrag des zuständigen Leistungsträgers möglich, welcher Art, Umfang und Dauer der Unterstützungsmaßnahme festlegt.

Die Leistungserbringung im Rahmen der **EAA** muss von den beauftragten **EAA** oder dem Arbeitgeber selbst ausgehen und dann über den Leistungsträger Integrationsamt angemeldet und abgerechnet werden.

1. Zielgruppe, Inhalt und Umfang der Tätigkeit des **IFD** ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 192 ff. SGB IX sowie § 55 SGB IX. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von KASSYS und der HaGe KlifdWeb, welche als Anlagen Bestandteil dieses Vertrages sind.

Aufgaben und Leistungsangebot der **EAA** sind hinsichtlich der Zielsetzung im § 185a Abs. 2 SGB IX formuliert. Inhalt und Umfang der Tätigkeit ergeben sich aus Anlage A: Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber, die auch inhaltlich die einzelnen Prozesse ausgestaltet und der BIH-Empfehlung.

1. Aufgaben des **IFD**

* Gemäß § 194 Abs. 1 SGB IX wird der **IFD** im Auftrag der Rehabilitationsträger oder des Integrationsamtes tätig. Das Integrationsamt beauftragt den **IFD** nachrangig gegenüber den Rehabilitationsträgern. Gemäß § 185 Abs. 6 SGB IX besteht ein Aufstockungsverbot der Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen des Integrationsamtes.
* Das Integrationsamt beauftragt den **IFD** gemäß § 193 Abs. 2 Nummer 6 - 8 und 10.
* Fachdienstliche Stellungnahmen im Rahmen des Budgets für Arbeit werden vom **IFD** unverzüglich bearbeitet.
* Schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber suchen den **IFD** in der Regel eigenständig auf. Beim Vorliegen aller Voraussetzungen beauftragt die **IFD**-Koordination im Integrationsamt den **IFD** entsprechend.
* Die Sachbearbeitungen der Begleitenden Hilfe und Kündigungsschutz im Integrationsamt schalten den **IFD** nach vorheriger Zustimmung des Vorgesetzten ein. Eine gesonderte Beauftragung durch die Koordination ist in diesem Fall nicht vorgesehen.
* Der **IFD** gewährleistet einen niederschwelligen Zugang sowie eine unverzügliche Zuständigkeitsklärung.
* Der **IFD** wirkt an Schulungs-, Bildungs- oder Informationsveranstaltungen der Leistungsträger mit oder führt diese nach deren Maßgabe durch.
* Der **IFD** berät hörbehinderte Menschen barrierefrei nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 17 SGB I.

(4) Aufgaben der **EAA**

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (**EAA**) informieren, beraten und unterstützen bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

Sie haben die Aufgabe,

* Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren,
* Arbeitgebern als trägerunabhängige Lotsen bei Fragen der Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung zu stehen,
* Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen sowie
* Arbeitgebern für Fragen zur beruflichen Inklusion zur Verfügung zu stehen.

Das Verhältnis zwischen Arbeitgeberberatung und der Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit beträgt 70 % zu 30 %.

Folgende Jahreszielkennzahlen sind je Fachkraft zu erreichen:

|  |  |
| --- | --- |
| Arbeitgeberkontakte gesamt | 160 |
| - davon Erstkontakte mit Arbeitgebern | 80 |
| Betriebsbesuche | 100 |
| Unterstützung bei der Schaffung neuer Ausbildungs- und  Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen | 30 |

Sie sollen,

* über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist.
* In der Region gut vernetzt und
* für Arbeitgeber schnell zu erreichen sein.   
  Hierfür ist eine dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung, wie IT-

und andere Kommunikationstechnik, Mobilität sowie Barrierefreiheit unerlässlich.

**§ 3 Pflichten des Trägers / Auftragnehmers**

1. Der Träger stellt sicher, dass der **IFD** und die **EAA** rechtlich oder organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig sind. Der Träger stellt sicher, dass die Fachkraft der Einheitlichen Ansprechstelle die Aufgaben nach § 2 Abs. 4 erfüllt.
2. Der Träger gewährleistet, dass die notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen für den **IFD** unter Beachtung der Anforderungen des § 195 SGB IX und für die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen der **EAA** unter Beachtung der Anforderungen des § 185a SGB IX jederzeit gegeben sind.
3. Der Träger organisiert den **IFD** und die **EAA** so, dass alle zu unterstützenden Personen, Betriebe und Einrichtungen sowie die Arbeitgebenden der Aktualität des Einzelfalls entsprechend bzw. den Anforderungen der Arbeitgebenden entsprechend zeit- und ortsnah bedient werden können. In seiner zeitlichen Disposition sollen der **IFD** und die **EAA** so flexibel sein, dass sie sich am Betreuungsbedarf des Klienten / der Arbeitgebenden orientiert.
4. Pflichten des Trägers des **IFD** hinsichtlich des Personals

* Der Träger stellt kontinuierlich ein fachlich qualifiziertes **IFD**-Beratungs- und Unterstützungsangebot, welches aus mindestens zwei Fachkräften für die Sicherung bzw. Berufsbegleitung und zwei Fachkräften zur Erstellung von Fachdienstlichen Stellungnahmen, mit jeweils mindestens 0,75 VbE, bereit.
* Das Personal des **IFD** muss den Anforderungen des § 195 SGB IX sowie § 28 SchwbAV entsprechen. Der Träger schlägt dem Integrationsamt Personal unter Vorlage von entsprechenden Qualifikationsnachweisen vor. Das Integrationsamt entscheidet über den Einsatz im **IFD** durch die gegebenenfalls durchgeführte Anmeldung der Fachkraft in KlifdWeb. Gemäß § 4 (7) erfolgt die Vergütung zeitlich nach dem erbrachten Leistungsnachweis auf Grundlage der Dokumentation in KlifdWeb.
* Der Träger benennt dem Integrationsamt eine Person sowie einen Stellvertreter als Ansprechpartner für die Dienstaufsicht. Diese Person ist ausdrücklich keine **IFD**-Fachkraft, sondern eine autorisierte Vertretung des Trägers.
* Die Eingruppierung und Einstufung der Fachkräfte erfolgt analog den Vorgaben des Tarifvertrages der Länder (TV-L) in der jeweils gültigen Fassung und ist dem Integrationsamt nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt bei Einstellung, danach unaufgefordert 1x jährlich. Die Fachkräfte, welche mit der Sicherung und Berufsbegleitung betraut sind, werden analog der Entgeltgruppe 11 des TV-L und die Fachkräfte, welche Fachdienstliche Stellungnahmen erstellen, werden analog der Entgeltgruppe 12 vergütet. Bei einschlägiger Berufserfahrung sind die Fachkräfte der entsprechenden Erfahrungsstufe zuzuordnen. Den Fachkräften ist aus der Fallpauschale ein angemessenes Weihnachtsgeld zu zahlen.
* Der Träger verpflichtet sich, die Fachkräfte an Schulungen und geeigneten Weiterbil­dungsangeboten, insbesondere an den Fortbildungsveranstaltungen der Leistungsträger zur fachlichen Qualifizierung teilnehmen zu lassen.

Der Fortbildungsbedarf der Fachkräfte wird durch die **IFD**-Koordination im Integrationsamt festgestellt. In Absprache mit dem Auftragnehmer stellt die Koordination die aufgabenbezogenen Fort- und Weiterbildungen jeder einzelnen Fachkraft sicher. Die Qualifikation des Personals in KlifdWeb erfolgt durch das Integrationsamt.

1. Pflichten des Trägers der **EAA** hinsichtlich des Personals

* Die personelle Ausstattung der **EAA** richtet sich nach regionalen und fachlichen Gesichtspunkten (§ 185a Abs. 3 SGB IX). Dabei wird erwartet, dass der Träger die **EAA** insgesamt so organisiert, dass alle in der Region zu unterstützenden Arbeitgeber den Erfordernissen des Einzelfalls bzw. der Beratungsinhalte entsprechend zeitnah bedient werden können.

Der Träger stellt kontinuierlich ein fachlich qualifiziertes Personal bereit. Zur Wahrnehmung der Aufgaben wird beim Träger 1 Personalstelle mit mindestens einem Stellenumfang von 0,9 VbE eingerichtet.

- Die Fachkraft der **EAA** darf vom Träger grundsätzlich nur mit Tätigkeiten betraut werden, die unmittelbar oder mittelbar zu den Tätigkeiten der Einheitlichen Ansprechstellen gehören. In allen anderen Fällen muss das Integrationsamt schriftlich zustimmen.

* Der Träger beteiligt das Integrationsamt rechtzeitig an der Stellenbesetzung der **EAA**; insbesondere bei Neueinstellung, aber auch Versetzung aus anderen Arbeitsbereichen des Trägers.
* Die Eingruppierung und Einstufung der Fachkraft der **EAA** erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag der Länder (TV-L) in der jeweils gültigen Fassung und ist dem Integrationsamt nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt unaufgefordert bei Einstellung, danach 1 x jährlich. Die Fachkraft wird analog der Entgeltgruppe 10 vergütet. Bei einschlägiger Berufserfahrung ist die Fachkraft der entsprechenden Erfahrungsstufe zuzuordnen. Der Fachkraft ist ein angemessenes Weihnachtsgeld zu zahlen.

Der Träger verpflichtet sich, die Fachkraft an Schulungen und geeigneten Weiterbildungsangeboten, insbesondere an den Fortbildungsveranstaltungen der Leistungsträger zur fachlichen Qualifizierung teilnehmen zu lassen.

Der Fortbildungsbedarf der **EAA**-Fachkraft wird durch die **EAA**-Koordination im Integrationsamt festgestellt. In Absprache mit dem Auftragnehmer stellt die Koordination die aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung sicher.

(6) Der Träger stellt sicher, dass der **IFD** wie auch die **EAA** barrierefrei (ohne Informations-, Zugangs- und Kommunikationsbarrieren) erreichbar ist und über die für seine Arbeit notwendige zeitgemäße Ausstattung verfügt (Laptop, E-Mail, Internetzugang, Fax, Telefon). Insbesondere muss jede Fachkraft mit einem Laptop, einer E-Mailadresse sowie einem mobilen Telefon ausgestattet sein. Die **EAA**-Fachkraft muss in einem abgeschlossenen Büroraum tätig sein, welcher entsprechend zu beschildern ist.

(7) Alle Fachkräfte sowohl des **IFD** als auch der **EAA** erhalten ein eigenes Leasingauto. Das Leasing-Auto ist ausschließlich für die Nutzung durch die jeweilige Fachkraft vorgesehen. Eine Querverleihung der Fahrzeuge zwischen **IFD** und **EAA** oder andere Dienste und Einrichtungen des Trägers ist nicht gestattet. Der **EAA**-PKW ist als Werbefläche für die EAA zu nutzen.

(8) Das Integrationsamt ist über die Standorte des **IFD** und den Standort des **EAA** sowie geplante Veränderungen in Kenntnis zu setzen. Die Wahl der Standorte / des Standortes erfolgt durch den Träger, bedarf aber der Zustimmung durch das Integrationsamt.

(9) Die äußere Kennzeichnung des **IFD** und der **EAA** (Corporate Design) erfolgt nach Maßgabe des Integrationsamtes.

(10) Der Träger des **IFD** übernimmt durch das Integrationsamt zugewiesene Betreuungsfälle und fachdienstliche Stellungnahmen (FDS).

(11) Der Träger des **IFD** verpflichtet sich, die Falldokumentation gemäß § 7 (5) durchzuführen. Die Bestimmungen der Anlagen dieses Vertrages sind einzuhalten. Eine Fachkraft mit Stellenumfang von 1,0 VbE kann maximal 20 Fälle der Sicherung bzw. Berufsbegleitung gleichzeitig betreuen. Eine Fachkraft, welche Fachdienstliche Stellungnahmen erstellt kann maximal 10 Stück gleichzeitig bearbeiten. Bei geringerem Stellenumfang dem Verhältnis entsprechend weniger. Der Träger des **IFD** informiert die **IFD**-Koordination über die Dauer der Abwesenheit einer Fachkraft aufgrund von Urlaub, Krankheit, Elternzeit, Sonderurlaub etc..

(12) Der Träger des **IFD** und der **EAA** sorgt nach Vorgabe des Leistungsträgers bzw. der Kooperationspartner dafür, dass seine Angebote bei allen einschlägigen Stellen und Arbeitgebenden bekannt sind und leistet hierzu in Absprache mit dem Integrationsamt die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

(13) Nebentätigkeiten der Fachkräfte **IFD** und **EAA** sind dem Integrationsamt mit Art und Umfang anzuzeigen. Sie unterliegen den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes.

**§ 4 Vergütung IFD**

1. Die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten ist gemäß §§ 194 und 196 SGB IX vom Auftraggeber zu vergüten. Die Vergütung für die Beauftragung des IFD durch das Integrationsamt erfolgt durch eine Mischfinanzierung, bestehend aus einen Grundbetrag, welcher 40 % der entstandenen Personalkosten entspricht, und aus einem Anteil von 60 %, der sich aus einer variablen Fallpauschale für Qualifizierte Beratungen, mit der der Bieter beauftragt ist und aus weiteren Beauftragungen mit fester Vergütung zusammensetzt.
2. Die Vergütung erfolgt anhand in KlifdWeb gemäß § 1(2) nachgewiesener und vom Integrationsamt anerkannter Fälle. Insbesondere müssen die Zuständigkeit des Integrationsamtes und eine kontinuierliche Betreuung des Klienten gemäß Indikation auf Grundlage der HaGe sowie KASSYS nachgewiesen werden. Anderenfalls sind die Fälle nach Maßgabe des Integrationsamtes abzumelden und werden nicht vergütet. Die §§ 89 und 92 SGB X gelten entsprechend.

1. Die Auszahlung des Grundbetrages in Höhe 40% der entstandenen Personalkosten erfolgt durch das Integrationsamt nach dem 5. des Monats auf das angegebene Konto des AN. Die Fallpauschalen werden nach Beauftragung und Leistungserbringung vergütet. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Dokumentation in KlifdWeb, (§ 7 (5)).  
   Zu Vertragsbeginn kann ggf. bis zu 6 Monat ein Vorschuss ausgezahlt werden. Je nach Situation des Trägers kann diese Regelung nochmal um weitere drei Monate verlängert werden. Im ersten Quartal des Folgejahres findet eine Verwendungsnachweisprüfung statt.
2. Die Kosten für den individuell festgestellten Fort- und Weiterbildungsbedarf der einzelnen Fachkräfte wird vom Integrationsamt übernommen. Alle darüber hinaus entstehenden Kosten, welche dem Träger mit der Durchführung des **IFD** entstehen, sind durch die Vergütung Grundbetrag gemäß § 4 (3) abgedeckt.
3. Die **Fallpauschale Qualifizierte Beratung beträgt …………. €/Fall/ Monat**, sofern der Fall im betreffenden Monat mindestens 5 Werktage gemäß § 4 (2) laufend war und mindestens ein direkter, fallbezogener Kontakt gemäß HaGe erfolgt ist. Die mehrmalige Anmeldung eines Betreuungsfalles in einem Monat ist ausgeschlossen.
4. Die Fallpauschale für die **Beauftragung für Sicherungen gem. § 185 Abs. 2 SGB IX beträgt 300,00 €/Fall/Monat**, sofern der Fall im betreffenden Monat mindestens 5 Tage (Montag bis Freitag) gemäß § 4 (2) laufend war und mindestens ein direkter, fallbezogener Kontakt gemäß HaGe erfolgt ist. Die mehrmalige Anmeldung eines Betreuungsfalles/Berufsbegleitung in einem Monat ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die **Beauftragung für UB-Berufsbegleitungen gemäß § 55 (3) SGB IX**. Jedoch wird die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung mit einer monatlichen **Fallpauschale von 380,00 €/Fall/Monat** vergütet.
5. Eine durch das Integrationsamt beauftragte **Fachdienstliche Stellungnahme (FDS)** wird nach deren Vorlage im Integrationsamt einmalig mit **1.050,00 €/FDS** vergütet. Bei der Erstellung einer FDS geht das Integrationsamt von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 8 Wochen aus. Um eine größtmögliche Objektivität zu gewährleisten, sind in der Regel 3 persönliche Kontakte auf 8 Wochen verteilt mit dem schwerbehinderten Menschen im Betrieb durchzuführen.
6. Niedrigschwelliger Kontakt, die Beteiligung der Fachkräfte an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen des Integrationsamtes sowie die Vorbereitungen zur Übernahme einer Berufsbegleitung werden nicht gesondert vergütet und sind in der Finanzierung gemäß § 4 (3) enthalten, da hier umgehend die Zuständigkeit eines Leistungsträgers ermittelt werden muss und der Fall somit zeitnah ab- oder in einen Betreuungsfall umzumelden ist.
7. Mit entsprechender Beauftragung kann im Einzelfall eine **Qualifizierte Beratung** gemäß § 4 (5) für maximal 2 Monate finanziert werden.
8. Eine durch das Integrationsamt beauftragte **Qualifizierte Beratung** wird nach Vorlage des Berichtes über die Leistungserbringung monatlich mit einer Fallpauschale QB entsprechend dem beauftragten Preisangebot des Bieters vergütet.
9. Die Vergütung durch das Integrationsamt erfolgt zeitlich nach dem gemäß § 1 (2) sowie § 4 (2), (3), (5), (6) und (7) erbrachten Leistungsnachweis. Die Abrechnung und Auszahlung der Fallpauschalen erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals. Der Träger übersendet dem Integrationsamt hierfür eine Aufstellung der Qualifizierten Beratungen, der Betreuungsfälle und fachdienstlichen Stellungnahmen der vorangegangenen 3 Monate. Das Integrationsamt vergleicht diese Aufstellung mit den Daten aus KlifdWeb und zahlt auf Grundlage der durch das Integrationsamt anerkannten Fälle und Fachdienstlichen Stellungnahmen aus.
10. Die Vergütung des **IFD** für die Beauftragung durch Rehabilitationsträger erfolgt gemäß bzw. analog der Gemeinsamen Empfehlung nach § 196 Abs. 2 SGB IX zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen gegenüber dem jeweiligen Reha-Träger nimmt der AN selbst vor.
11. Für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen kann im Rahmen der Unterstützung durch den **IFD** für bilaterale Gespräche außerhalb des Betriebes/Unternehmens eine geeignete Kommunikationshilfe hinzugezogen werden. Die Kosten können im konkreten Einzelfall vom Integrationsamt übernommen werden. Eine entsprechende Information an die IFD-Koordination im Vorfeld ist notwendig.
12. Der Träger ist nicht berechtigt, Kostenbeiträge von den Klienten zu erheben.

**§ 5 Vergütung / Finanzierung EAA**

(1) Das Integrationsamt erstattet dem Träger die durch die Beschäftigung der Fachkraft entstehenden Personal- und Sachkosten. Die Kosten für die personelle und sächliche Ausstattung werden dem Träger monatlich nach Leistungserbringung ausgezahlt. Die Vergütung für beauftragte EAA wird nach dem 5. eines Monats auf das angegebene Konto des AN überwiesen. Eine vertragsgemäße Ausführung der Leistung ist hierfür Voraussetzung. Die entstandenen Kosten sind dem Integrationsamt nachzuweisen und mit entsprechenden Rechnungen, Lohnjournalen etc. zu belegen. Im ersten Quartal des Folgejahres findet eine Verwendungsnachweisprüfung statt.

(2) Die Kosten für die Fort- und Weiterbildung richten sich nach dem individuellen Bedarf jeder einzelnen Fachkraft und werden gemäß § 5 (2) vom Integrationsamt übernommen.

**§ 6 Kosten Leasing PKW für Fachkräfte**

(1) Die Kosten für einen Leasing-PKW pro Fachkraft sowohl des **IFD** als auch für die **EAA** werden vom Integrationsamt übernommen. Ausgenommen ist der Kraftstoff, dieser ist aus den Sachkosten bzw. der Fallpauschale zu finanzieren.

(2) Für den Arbeitsweg kann der Leasing-PKW genutzt werden. Die dienstliche Nutzung muss jedoch mehr als 50 % der Gesamtnutzung betragen.

(3) Für jedes Leasing-Auto ist ein Fahrtenbuch zu führen, welches dem Integrationsamt einmal jährlich bis spätestens 31. März vorzulegen ist.

(4) Die Vergütung durch das Integrationsamt erfolgt zeitlich nach dem erbrachten Leistungsnachweis. Die Kosten für den Leasing-PKW werden monatlich mit der Personal- und Sachkostenpauschale ausgezahlt.

Legen Sie hierfür bitte folgende Informationen bzw. Unterlagen vor.

|  |  |
| --- | --- |
| Marke:  amtliches Kennzeichen:  Leasingvertrag:  KFZ-Steuer:  Versicherung:  monatliche Leasing-Rate:  vereinbarte jährliche Km-Zahl: |  |

**§ 7 Qualitätssicherung und Dokumentation**

1. Die Parteien verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung ihrer Aufgabenwahrnehmung sowohl im **IFD** als auch in der **EAA**.
2. Zur Qualitätssicherung und fachlichen Steuerung schließen das Integrationsamt und der Auftragnehmer eine Zielvereinbarung ab, die jährlich überprüft und angepasst wird.

(3) Die Dokumentation der Aufgabenerfüllung der **EAA**-Fachkraft erfolgt in dem vom Integrationsamt Thüringen zur Verfügung gestellten internetbasierten Dokumentationsprogramm EAA-DOQ.

(4) Die konkreten Anforderungen der Dokumentation **EAA** ergeben sich aus der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zu den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a SGB IX in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 27a Abs. 2, 36 Satz1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) insbesondere der Anlage 2 zur Dokumentation sowie den Anforderungen des Integrationsamtes.

(5) Die Dokumentation der Leistung des **IFD** erfolgt mit dem vom Integrationsamt Thüringen vorgegebenen Dokumentationssystem KlifdWeb auf der Grundlage von KASSYS und der HaGe. Die Dokumentation in KlifdWeb ist der Leistungsnachweis und somit die Grundlage für die Vergütung der Leistung.

(6) Bei Verstößen gegen die in diesem Vertrag geforderte Qualitätssicherung und Dokumentation kann das Integrationsamt unter schriftlicher Fristsetzung zur Abhilfe, die Vergütung anteilig bis zur Abhilfe durch den Träger einbehalten.

**§ 8 Datenschutz**

1. Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), des § 213 SGB IX sowie des SGB I und SGB X.
2. Der Träger stellt die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der bestehenden Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher.

**§ 9 Vertragslaufzeit, Beendigung, Kündigung**

(1) Der Rahmenvertrag hat eine Laufzeit von **6 Jahren**, beginnend am **01.01.2026 und endet zum 31.12.2031**.

(2) Der ­Auftraggeber behält sich eine einseitige Verlängerungsoption dieses Vertrages **für weitere 4 Jahre und somit bis zum 31.12.2035** vor. Der Träger erklärt mit seinem Angebot und dem unterschrieben einzureichenden Rahmenvertrag sein Einverständnis sowohl mit der Wahrnehmung der in der Leistungsbeschreibung unter 8. und 9. beschriebenen Schulungen und Vorlaufzeit, als auch mit der Verlängerungsoption.

(3) Der Auftragnehmer ist ­verpflichtet, Leistungen auch über einen weiteren Leistungszeitraum zu erbringen, wenn der Auftrag­geber sie ihm überträgt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der Option und/oder einer weiteren Verlängerung besteht nicht.

(5) In entsprechender Anwendung des § 626 BGB kann der Vertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Verstöße gegen §§ 2, 3 und 7 dieses Vertrages.

(6) Das Integrationsamt kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Träger

* den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
* die übernommene Leistung nicht zu dem vom Integrationsamt benannten Zeitpunkt beginnt
* oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
* schuldhaft gegen die aus Ziffer 5. und 6. des „Technischen Leistungsverzeichnis“ oder dieses Vertrages resultierenden Verpflichtungen verstößt,
* oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(8) Im Falle, dass die gesetzlichen Grundlagen, die dem Leistungsträger die Beauftragung und die Kostenerstattung der Arbeit der Integrationsfachdienste (**IFD**) und des **EAA** ermöglichen, vom Gesetzgeber aufgehoben werden, endet die Gültigkeit des Vertrages mit dem Datum des Inkrafttretens des neuen Rechts.

## § 10 Änderungen des Vertrages

(1) Der Leistungsumfang kann nach Bedarf durch das Integrationsamt erweitert, verändert oder reduziert werden. Dem AG stehen dabei die Möglichkeiten des § 132 GWB zur Verfügung.

(2) Der Träger kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des Trägers nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der Träger Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Das Integrationsamt hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

(3) Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der Träger dem Integrationsamt dies gemäß § 2 VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom Träger für das Integrationsamt nachvollziehbar zu begründen und mit diesem schriftlich zu vereinbaren. Eine Zahlung kann erst nach schriftlicher Vereinbarung erfolgen.

(4) Eine seitens des Trägers geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem Integrationsamt mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Auf Verlangen des Integrationsamtes hat der Träger erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem Träger nicht, so hat das Integrationsamt das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

## § 11 Haftung

1. Der Träger haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der Träger für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.
2. Außerdem hat der Träger das Integrationsamt von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom Träger nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen das Integrationsamt geltend gemacht werden sollten.
3. Der Träger verpflichtet sich, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:

* Personenschäden: 1.000.000 Euro
* Sach- und Vermögensschäden: 1.000.000 Euro

Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsvertrages sowie über die zuletzt gezahlte Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung gegenüber dem Integrationsamt zu erbringen. Wird der Nachweis auch nach Nachfristsetzung nicht oder nicht vertragsgemäß vorgelegt, berechtigt dies das Integrationsamt zur Kündigung des Rahmenvertrages.

(4) Auf Verlangen des Integrationsamtes sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrunde gelegten Bedingungen genannt sind, in aktueller Fassung vorzulegen.

## § 12 Kontrollen

1. Der Träger gestattet den Mitarbeitern des Integrationsamtes zu den betriebsüblichen Zeiten das Betreten des Betriebsgeländes und das Besichtigen aller Räume und Anlagen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.
2. Der Träger gewährt dem Integrationsamt jederzeit Zugang zu den Geschäftsräumen des **IFD** und der **EAA**, insbesondere zu allen Fall- und Geschäftsunterlagen, um eine Prüfung gemäß § 89 SGB X zu ermöglichen.

**§ 13 Ergänzende/Abweichende Regelungen, salvatorische Klausel**

1. Die Anlagen 1 - 5 in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Für die **EAA** ist die Leistungsbeschreibung inclusive der Anlage A sowie die BIH-Empfehlung inclusive der Anlage 2 „Einheitlichen Legende zur Dokumentation“ zu den **EAA** in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die Träger werden vorsorglich darauf hingewiesen, dass in Thüringen eine Handlungs- und Geschäftsanweisung zu EAA-DOQ (HaGe EAA-DOQ) in Planung ist. Mit Einführung würde diese in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls Teil des Vertrages werden. Aktuell ist der BIH-Arbeitsausschuss-EAA mit der Erstellung eines gemeinsamen Rahmenhandbuches sowie einer gemeinsamen Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit befasst. Mit Beschluss im Fachausschuss der BIH erhalten diese Unterlagen auch in Thüringen Gültigkeit

(4) Von dem Vertrag abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen der Schriftform.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Vertrages.

Suhl, den …………… ………………………, den ………….

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Integrationsamt IFD-Träger

Anlagen

1 **KASSYS** – Rahmenhandbuch zur Qualitätssicherung für die IFD

Einzusehen unter: <https://kassys.atlassian.net/wiki/spaces/KASSYSTH/overview>

2 **HaGe** – Handlungs- und Geschäftsanweisung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu KlifdWeb

3 **Leistungsbeschreibung vom 07.05.2025** (Vergabeunterlagen, Insbesondere ab Punkt 5 Technisches Leistungsverzeichnis und nachfolgende Punkte 6. – 11.)

4 **Anlage A**: Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber **EAA** – Inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Prozesse

5 **BIH-Empfehlung** incl. der einheitlichen Legende zur Anlage 2 Dokumentation

HaGe EAA-DOQ